

BGer 6B_1067/2014 vom 22. Januar 2015

Bundesgericht, 2015-01-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1067_2014

FR: TF 6B_1067/2014 du 22 janvier 2015

IT: TF 6B_1067/2014 del 22 gennaio 2015

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer reichte gegen eine Mitarbeiterin der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland eine Strafanzeige wegen Amtsmissbrauchs und übler Nachrede ein. Die Kantonale Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben nahm das Verfahren am 31. Juli 2014 nicht an die Hand. Eine dagegen gerichtete Beschwerde wies das Obergericht des Kantons Bern am 23. September 2014 ab. Der Beschwerdeführer wendet sich ans Bundesgericht und verlangt "die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes".

Wie der Beschwerdeführer aus dem Urteil 6B_1102/2013 vom 18. März 2014, das eine Strafanzeige gegen Beamte der Kantonspolizei Bern betraf, weiss, ist er zum vorliegenden Rechtsmittel nicht legitimiert. Im Übrigen ist dieses auch nicht hinreichend begründet. Der Beschwerdeführer wirft der Vorinstanz vor, einen unrichtigen Sachverhalt wiedergegeben zu haben (Beschwerde S. 1), ohne dass sich aus seiner Begründung ergäbe, dass die Vorinstanz den Sachverhalt offensichtlich unrichtig im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG bzw. willkürlich im Sinne von Art. 9 BV festgestellt hätte. Die reine Aufzählung von angeblich verletzen Gesetzesbestimmungen (Beschwerde S. 3), reicht als Begründung ebenfalls nicht aus. Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.